

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4538**

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst



An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Andreas Beran, MdL

im Hause

Mein Zeichen: L202 – 553/15

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1133

Telefax (0431) 988-1250

sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

18. Mai 2004

**Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung
Schreiben des Vorsitzenden des Fraktionsarbeitskreises „Sozialpolitik“ und
gesundheitspolitischen Sprechers der CDU-Landtagsfraktion, Herrn Werner
Kalinka, MdL, vom 4. Mai 2004 (Umdruck 15/4504)**

Sehr geehrter Herr Beran,

Ihrer durch die Geschäftsführerin des Sozialausschusses, Frau Tschanter, übermittelten Bitte nach Überprüfung des o. g. Aktenvorlagebegehrens hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrages und der Zulässigkeit der Einsichtnahme durch Wissenschaftliche Referenten einer Landtagsfraktion kommen wir gerne nach.

1. Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung den vom Landtag eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen.

Zur Konkretisierung dieser Regelung haben Landtag und Landesregierung eine Vereinbarung über „Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung (LV)“ vom 18. Dezember 1992 geschlossen, die bis zum Erlass der in Art. 23 Abs. 4 der Landesverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Ausführungsregelungen die verfahrensmäßige Grundlage für diesen Bereich der Informationsbeziehungen zwischen Landtag und Landesregierung bildet (vgl. Anlage).

2. In Anwendung des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LV und der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992 ergibt sich für die vorliegenden Fragestellungen Folgendes:

2.1 Ein Aktenvorlagebegehren ist so zu formulieren, dass eindeutig feststellbar ist, um welche Akten es sich handeln soll, ohne dass die entsprechenden Akten jedoch nach Aktenzeichen oder Ordnern benannt werden müssten (Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 RN 12). Entsprechend heißt es in Ziffer 1 Satz 2 der Vereinbarung vom 18. Dezember 1992, Akten, die vorgelegt werden sollen, müssten möglichst genau bezeichnet werden. Ausreichend ist allerdings, dass die betroffenen Akten im Wege der Auslegung, beispielsweise nach Wortlaut und Zusammenhang, ermittelt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004, - 2 BvK 1/01 -, Rz. 37 ff.).

Ausschlaggebend ist dabei nicht, dass Zahl und Umfang der angeforderten Akten beträchtlich sein können. Unzulässig wäre allerdings eine Globalanforderung von Akten, die auf eine allgemeine Teilhabe an der Verwaltung hinausliefe (Hamb. VerfG, Justizverwaltungsblatt 1973, S. 282, 285).

Das o. g. Aktenvorlagebegehren betrifft mit der Ausübung der Rechtsaufsicht über die AOK Schleswig-Holstein einen bestimmten Vorgang und einen bestimmten Zeitraum (von 1998 bis einschließlich 2004). Der möglicherweise erhebliche Umfang der Akten steht dem nicht entgegen. Soweit eine abstrakte Beurteilung der Frage möglich ist, ist damit eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags gegeben.

2.2 Nach Ziffer 5 Satz 5 der Vereinbarung vom 18. Dezember 1992 sind zur Einsichtnahme in zur Verfügung gestellte Akten berechtigt die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des betroffenen Ausschusses sowie jede oder jeder Abgeordnete, der oder dem die Rechte einer Fraktion zustehen.

Die Einsichtnahme durch Wissenschaftliche Referenten der Fraktionen ist somit nicht vorgesehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 23 Abs. 2 LV, der mit dem Recht auf Aktenvorlage ein Informationsrecht des Landtags und seiner Ausschüsse statuiert (vgl. Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 RN 10 ff.).

Allerdings sind Abweichungen von der Vereinbarung vom 18. Dezember 1992 möglich, wenn insoweit Einigkeit zwischen Antragstellern und Landesregierung besteht. Erst kürzlich hat beispielsweise das Bildungsministerium einer Verlängerung der Frist zur Einsichtnahme in die übersandten Akten zum Thema „35-Millionen-Defizit bei der Berechnung der Lehrpersonal ausgaben“ zugestimmt (vgl. hierzu Umdruck 15/4500).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. S. Riedinger

Dr. Sonja Riedinger

Anlage: Kopie der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom
18. Dezember 1992

Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung (LV)

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung
vom 18. Dezember 1992

1. Ein Aktenvorlagebegehren kann in einem Ausschuß des Landtages von einer, einem oder von mehreren Abgeordneten gestellt werden. Es muß die Akten, die vorgelegt werden sollen, möglichst genau bezeichnen. Einer Begründung bedarf das Begehren nicht.

2. Das Aktenvorlagebegehren ist an den Ausschuß zu richten, der für das Sachgebiet zuständig ist, auf das sich die Akten beziehen. Nimmt ein Ausschuß Querschnittaufgaben wahr oder ist er mitberatend beteiligt, kann das Aktenvorlagebegehren auch an ihn gerichtet werden.

3. Ist ein Aktenvorlagebegehren eingebracht worden, stellt die Ausschußvorsitzende oder der Ausschußvorsitzende fest, ob es die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LV erforderliche Unterstützung findet, und hält die Namen der Unterstützenden fest. Eine Abstimmung findet nicht statt.

4. Wird das erforderliche Quorum erreicht, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Aktenvorlagebegehren unverzüglich dem zuständigen Ministerium zu; gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Ministerpräsidenten und die Landtagspräsidentin hierüber.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Aktenvorlagebegehren erledigt.

5. Das zuständige Ministerium übersendet die angeforderten Akten unverzüglich und vollständig unmittelbar an das Ausschußbüro (Landeshaus, Raum 138). Über den Eingang der Akten unterrichtet das Ausschußbüro unverzüglich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des zuständigen Ausschusses. Diese setzen unverzüglich die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses in Kenntnis. Die Einsichtnahme hat unverzüglich zu erfolgen; die Akten stehen in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie jede oder jeder Abgeordnete, der oder dem die Rechte einer Fraktion zustehen. Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen und Abschriften gemacht werden. Die Fertigung von Kopien ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Ausschuß mit Mehrheit im Einzelfall etwas anderes beschließt.

6. Abweichend von dem in Nr. 5 vorgesehenen Verfahren können die angeforderten Akten im zuständigen Ministerium vorgelegt werden, wenn diejenigen Ausschußmitglieder, die die Aktenvorlage begehren, dem zustimmen.

7. Macht das zuständige Ministerium durch Erklärung gegenüber der oder dem Ausschußvorsitzenden die Aktenvorlage davon abhängig,

daß die angeforderten Akten nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert, vertraulich behandelt oder nach der Geheimschutzordnung eingestuft werden, beschließt der Ausschuß mit Mehrheit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu treffen sind; dabei kann u. a. die Fertigung von Abschriften oder Kopien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die Entscheidung informiert die Ausschußvorsitzende oder der Ausschußvorsitzende unverzüglich das zuständige Ministerium.

8. Lehnt das zuständige Ministerium die Vorlage der Akten unter Berufung auf einen der in Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 LV genannten Verweigerungsgründe ganz oder teilweise ab, teilt es diese Entscheidung unverzüglich der oder dem Ausschußvorsitzenden mit; diese haben die Unterrichtung der Antragstellenden nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 LV sicherzustellen.

Das Verlangen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 3 LV ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Parlamentarischen Einigungsausschusses zu richten. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende die Mitglieder des Parlamentarischen Einigungsausschusses (Art. 20 Abs. 2 LV) sowie die Beteiligten nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 LV unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen.

9. Das Einigungsverfahren vor dem Ausschuß endet mit der Feststellung, daß eine Einigung zwischen dem Ausschuß und der Landesregierung entweder zustande gekommen oder nicht zustande gekommen ist. Diese Feststellung kann nur getroffen werden, wenn ihr alle Mitglieder des Parlamentarischen Einigungsausschusses zustimmen.

10. Sind diejenigen, die die Aktenvorlage begehren, der Auffassung, daß angeforderte Akten nicht unverzüglich vorgelegt werden oder vorgelegte Akten entgegen der Erklärung des zuständigen Ministeriums nicht vollständig sind, können sie den Parlamentarischen Einigungsausschuß anrufen.

Nummer 8 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuß haben diejenigen, die die Aktenvorlage begehren, zu begründen, weshalb nach ihrer Auffassung die Akten nicht unverzüglich oder nicht vollständig vorgelegt worden sind. Die Landesregierung erhält Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Der Parlamentarische Einigungsausschuß wirkt auf Einigung zwischen den Antragstellenden und der Landesregierung hin; zu einer Feststellung im Sinne der Nummer 9 ist er nicht berechtigt.

11. Die Nummern 1 bis 10 finden sinngemäß Anwendung, wenn ein Aktenvorlagebegehren im Landtag gestellt wird.

Diese Vereinbarung bildet bis zum Erlaß der in Art. 23 Abs. 4 der Landesverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Ausführungsregelungen die verfahrensmäßige Grundlage für diesen Bereich der Informationsbeziehungen zwischen Landtag und Landesregierung.